

RECHT

2. September 2020
80/2020 Tx/Bki

Urlaubsrückkehr aus Corona-Risikogebieten: aktualisierte Handreichung der BDA und neuere Entwicklungen

Bundesregierung und Bundesländer haben im Rahmen einer Vereinbarung über weitere Schritte bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie auch neue Regelungen zum Umgang mit Urlaubsrückkehrern angekündigt. Hinweise zur aktuellen Rechtslage im Umgang mit Urlaubsrückkehrern finden sich im aktualisierten Leitfaden der BDA.

Am 27. August 2020 haben sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten auf einen gemeinsamen Rahmen beim weiteren Vorgehen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie verständigt. Thema war dabei auch der Umgang mit Urlaubsrückkehrern. Den vollständigen Wortlaut der Vereinbarung finden Sie in der Anlage.

1. Aktuelle Rechtslage im Umgang mit Urlaubsrückkehrern

Generell gilt neben einer Quarantänepflicht seit Anfang August auch eine Test- sowie Meldepflicht für Einreisende aus Risikogebieten. Die aktuelle Liste der Risikogebiete ist auf der folgenden Webseite des Robert-Koch-Instituts zu finden: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Die mit einer solchen Quarantäne verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere Ansprüche auf Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), sind derzeit teilweise unklar.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geht offenbar davon aus, dass der Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG grundsätzlich auch bei einer kraft Rechtsverordnung ausgelösten Quarantäne bestehen kann. Dies ist zu begrüßen. Bisher hatten einige Landesbehörden im Fall einer Quarantäne auf Grund Rechtsverordnung (teilweise auch bei einem Verwaltungsakt in Gestalt einer Allgemeinverfügung) dies abweichend bewertet und argumentiert, Anspruch auf Entschädigung bestehe nur bei einer im Einzelfall durch die Behörde angeordneten Quarantäne. Daran soll offenbar nicht festgehalten werden.

Ferner hat das BMG am 26. August 2020 zu Quarantäneobliegenheiten für Rückkehrer aus Risikogebieten und der Anwendung des IfSG erklärt:

„Der Arbeitnehmer muss auf Grund behördlicher Anordnung für den Zeitraum der Quarantäne zu Hause bleiben. Deshalb besteht für ihn weder die Pflicht, dafür Urlaub zu nehmen, noch muss er einen Verdienstausschlag befürchten.“

[...] Jemand der Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung. Der Staat kommt auch dann für den Verdienstaufschlag auf, wenn jemand in ein Gebiet reist, bei dem schon vor der Reise feststeht, dass dies ein Risikogebiet ist.“

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) ist der Ansicht, dass Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufschlag bzw. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht entstehen, wenn sich Arbeitnehmer wissentlich in Risikogebiete begeben, da insoweit ein „Verschulden gegen sich selbst“ vorliegt.

Die aktualisierte Fassung der Handreichung der BDA finden Sie als Anlage 2 sowie unter www.arbeitgeber.de > Covid-19 Informationen für Unternehmen.

2. Neue Entwicklungen für Urlaubsrückkehrer

Bundesregierung und Bundesländer haben sich am 27. August 2020 u. a. auf folgende Ergebnisse im Umgang mit Urlaubsrückkehrern verständigt:

- Die Möglichkeit zur kostenlosen **Testung für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten** endet bundesweit mit dem 15. September 2020.
- **Rückkehrer aus Risikogebieten** sind weiterhin verpflichtet, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben; auf Reisen in Risikogebiete ist möglichst zu verzichten; Kontrolle der Quarantänepflichten soll intensiviert werden.
- Bund und Länder streben kurzfristig eine **Rechtsänderung** mit dem Ziel an, dass eine **Entschädigung** für Einkommensausfall dann **nicht** gewährt wird, wenn eine Quarantäne aufgrund einer **vermeidbaren Reise in ein bei Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet** erforderlich wird.
- **Testpflicht** für Rückkehrer aus Risikogebieten wird aufrechterhalten, bis eine effektive Umsetzung der Quarantänepflicht gewährleistet ist.
- **Neue Regelung zur Quarantäne** für Reisende aus Risikogebieten **ab 1. Oktober 2020**, wonach eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne frühestens durch einen Test ab dem 5. Tag nach Rückkehr möglich ist.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Anlagen

[Ergebnis BKMPK vom 27.08.2020](#)

[BDA Leitfaden: Urlaubsrückkehr in Zeiten von Corona \(August 2020\)](#)